



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601 191/1-V/6/85

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

16. APR. 1985  
D. 19. APR. 1985  
Vertakt 1985-04-22 Wulfkof  
St Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LACHMAYER

2203

**Betrifft:** Schülerbeihilfengesetz 1983;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zur dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 18. Feber 1985, GZ 12 691/1-III/2/85, versendeten Entwurf einer Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983.

Anlage

2. April 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601 191/1-V/6/85

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

*DRINGEND*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LACHMAYER	2203	12 691/1-III/2/85 18. Feber 1985

Betrifft: Schülerbeihilfengesetz 1983;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Art. I Z 3 (§ 5 Z 2):

Aus legistischen Gründen (vergleiche Punkt 9 des Anhanges zu den Legistischen Richtlinien 1970) wird empfohlen, den § 5 Z 2 des Stammgesetzes wie folgt zu formulieren: "die Beiträge nach den §§ 8, 9, 11, 12, dem § 18 Abs. 1 Z 2 und Z 8, dem § 23 b, dem § 24 Abs. 4, dem § 27 Abs. 4, 5 und 6, dem § 31 Abs. 3, dem § 40, dem § 41 Abs. 3 und dem § 104 des Einkommensteuergesetzes 1974 ....".

Zum Art. I Z 5, 6, 7 (§§ 9, 10 und 11):

Die in Aussicht genommene Regelung, die Zahlung von Steuern nach dem Vermögensteuergesetz 1954 unabhängig von der jeweiligen Höhe der Steuerleistung als Ausschließungsgrund für die Anspruchsnahme der Schülerbeihilfe zu nehmen, ist unter

- 2 -

gleichheitsrechtlichen Aspekten dann unproblematisch, wenn bei einer - nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anzuwendenden - Durchschnittsbetrachtung (vgl. etwa VfSlg. 8871 ua.) davon ausgegangen werden kann, daß die Vermögenssteuerpflicht ein taugliches Indiz für die mangelnde soziale Bedürftigkeit und somit für das Vorliegen ausreichender - auch liquider - Mittel zur Finanzierung des Schulbesuches ist.

Zum Art. I Z 10 (§ 20 a):

Gemäß der vorgeschlagenen Neuregelung können im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewährt werden. Zur Klarstellung wird empfohlen, in den Erläuterungen einige solcher Fälle anzuführen.

Zum Art. I Z 11 (§ 24):

Die Vollziehungsklausel des § 24 sollte übersichtlicher gegliedert werden. Außerdem wäre die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport nach den besonderen Zuständigkeiten anderer Bundesminister an den Schluß der Vollziehungsklausel zu stellen.

Zu den Erläuterungen:

Gemäß Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet. Ein solcher Hinweis fehlt im vorliegenden Entwurf. Die in der Regierungsvorlage 371 d.Blg.z.d.Sten.Prot. d.NR XII. GP auf Seite 9 angegebenen Kompetenzgrundlagen wären daher auch in den Erläuterungen zur gegenständlichen Novelle zu erwähnen und außerdem durch einen Hinweis auf Art. 17 B-VG (hinsichtlich § 20a) zu ergänzen.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. April 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

